

17. DIE NEUE KIRCHENVERFASSUNG

Eine wichtige Veränderung wurde durch das neue kirchliche Gemeindewahlgesetz vom 19. Juni 1920 herbeigeführt, durch das allen männlichen und weiblichen Mitgliedern der Kirchengemeinde, die am Wahltag mindestens 24 Jahre alt sind, zu den kirchlichen Gemeindefassen beitragen und wenigstens drei Monate in der Gemeinde wohnen, das Wahlrecht für die Kirchenvertretung verliehen wurde. Wählbar für die Gemeindevertretung sind nach diesem Gesetz alle Wahlberechtigten, für das Presbyterium jedoch nur, wenn sie das 30. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Infolge dieses Gesetzes wurden mehrere Frauen in die große Gemeindevertretung und eine (Fr. Obenauer) in das Presbyterium gewählt. Durch diese Ausdehnung des Wahlrechtes hat die Beteiligung an dem kirchlichen Leben sichtlich zugenommen. Am 2. Advent, den 5. Dezember 1920, fand ein allgemeiner Volkskirchentag statt, an dem in allen evangelischen Kirchen des Saargebietes über den Neuaufbau der evangelischen Kirche gepredigt wurde. In der Ludwigskirche hielt der Generalsuperintendent der Rheinprovinz D. Klingemann die Predigt. Nachmittags fand eine große kirchliche Versammlung der Evangelischen des Saargebietes in der Ludwigskirche statt, in der Pfarrer Alsdorf-Scheidt über den „Grund, auf dem wir stehen“ sprach, Pfarrer Limberg-Saarbrücken über den Kampf um die Weltanschauung, Pfarrer Duffe über die evangelische Gemeinde und Pfarrer Ohl über den Kampf der Kirche gegen die leibliche und seelische Not. Die Feier war umrahmt von Solo-, Quartett-, Chor- und Gemeindegefang. Die erhöhte Teilnahme an dem kirchlichen Leben hat sich auch bei dem Kölner Kirchentag im Oktober 1924 gezeigt, der von so vielen Teilnehmern aus dem Saargebiet besucht wurde, daß ein Sonderzug zur Hin- und Rückfahrt genommen werden konnte.